

VEREINSSTATUTEN

Verein Kinderbetreuung Bellach



Diese Statuten treten am 23. März 2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten



Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz.....	2
2	Zweck.....	2
2.1	Grundsätze der Montessori-Pädagogik.....	3
3	Mitgliedschaft.....	3
3.1	Ein – und Austritt.....	3
3.2	Mitgliederbeitrag.....	4
3.3	Ausschluss.....	4
4	Finanzen.....	4
4.1	Rechnungswesen.....	4
5	Organe.....	5
5.1	Definition der Organe des Vereins.....	5
5.1.1	Vereinsversammlung.....	5
5.1.2	Der Vorstand.....	6
5.1.3	Die Kontrollstelle.....	7
6	Haftung.....	7
7	Auflösung.....	7
8	Inkrafttreten.....	8

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Kinderbetreuung Bellach» besteht ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 ff mit Sitz in 4512 Bellach.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

Der Verein ist Träger der Kindertagesstätte «Kinderhaus MOMO» und bezweckt damit alle Kinder und Jugendlichen, in einem nach Maria Montessori gestalteten Lebens- und Lernumfeld zu betreuen und zu fördern. Ungeachtet ihrer Herkunft und ohne Unterschied der Konfessionen oder der Lebensumstände ihrer Eltern.

Im Rahmen seines sozialen Engagements, bemüht sich der Verein um eine zahlbare Tarifgestaltung für alle Einkommenschichten und sorgt für die finanziellen Mittel, um dies zu erreichen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2.1 Grundsätze der Montessori-Pädagogik

«Nicht das Kind soll sich der Umgebung anpassen. Sondern wir sollten die Umgebung dem Kind anpassen.»

Dr. Maria Montessori

Umsicht, Geduld und liebevolle Sorge - so beschreibt Maria Montessori die Eigenschaften der Erziehenden. Sie sollen so passiv wie möglich bleiben, damit das Kind aktiv werden kann. Es wird mit seinen Fähigkeiten wahrgenommen und individuell gefördert.

„Hilf mir, es selbst zu tun“ ist der Kernsatz dieser Pädagogik. Das Kind entscheidet selbst, womit es sich beschäftigt, was und mit wem es lernt (das Prinzip der Freiarbeit). Kindgerechtes Lernmaterial weckt die Neugier und stellt praktische Erfahrung vor theoretische Wissensvermittlung.

Montessori-Pädagogik ist ein bewährtes Konzept, nach dem Kinderhäuser und Schulen auf der ganzen Welt arbeiten. Montessori-Kinder können besser lesen und rechnen als andere Kinder. Ausserdem sind sie sozial kompetenter¹

3 Mitgliedschaft

3.1 Ein- und Austritt

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche das Ziel und die Interessen des Vereins unterstützen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Eltern, die ein Betreuungsverhältnis für ihr Kind im Kinderhaus MOMO eingehen, werden als Familie automatisch eingeladen, Vereinsmitglied zu werden.

Kinder von Eltern die sich entschliessen dem Verein Kinderbetreuung Bellach nicht beizutreten, werden genauso betreut, wie Kinder von Eltern welche dem Verein beigetreten sind. Diesbezüglich besteht keine Beschränkung oder Unterscheidung.

Mitgliedern, welche mit Aufgaben im Verein betraut sind, ist der Austritt aus dem Verein mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Abschluss der nächsten Generalversammlung möglich.

Mitgliedern, welche ohne Aufgaben im Verein Mitglied sind, ist der Austritt aus dem Verein mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats möglich.

¹ **Evaluating Montessori Education**, Angeline Lillard & Nicole Else-Quest, SCIENCE VOL 313, 29 SEPTEMBER 2006

3.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Die Leistungen aller Mitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich. Möglich ist die Abgeltung von Spesen. Entsprechende Zahlungen sind im Budget und der Jahresrechnung transparent aufzuführen.

Dienstleistungen im Auftragsverhältnis gemäss Art. 394 ff. OR. können vom Vorstand entgeltlich bestellt werden.

3.3 Ausschluss

Verstösst ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, so kann es vom Vorstand nach vorheriger Anhörung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

4 Finanzen

Die Einnahmequellen (Fundraising) des Vereins sind:

- Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
- Beiträge von Arbeitgebern
- Mitgliederbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins
- Beteiligungen (beispielsweise Aktien einer AG)
- Sponsoring
- Legate

Grundsätze des Vereins im Umgang mit Finanzen:

- Das Vereinsvermögen darf nicht in hoch spekulative Anlagen investiert werden.
- Die Zahlungsfähigkeit des Vereins muss stets gewährleistet bleiben.
- Ausgeschüttete Dividenden und Gewinne aus Geschäften gehören zum Vereinsvermögen und werden ausschliesslich und unwiderruflich zur gemeinnützigen Zweckerfüllung des Vereins, gewidmet werden.
- Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
- Der Vorstand verfügt über das Vereinsvermögen und kann über Geschäfte und Investitionen bis CHF 5000 pro Ereignis selbstständig entscheiden. Die Ereignisse müssen jeweils begründet an der Vereinsversammlung vorgetragen werden.

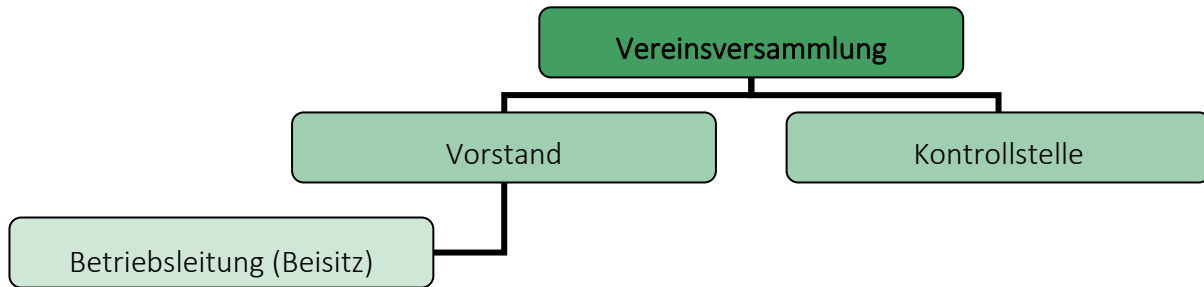
4.1 Rechnungswesen

Die Buchhaltung wird nach kaufmännischer Art geführt.

Die Buchführung des Vereins und die Buchführung des Kinderhauses MOMO sind getrennt.

5 Organe

5.1 Definition der Organe des Vereins



5.1.1 Vereinsversammlung (VV)

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat die Aufsicht über die anderen Organe und kann diese jederzeit abberufen.

Die Vereinsversammlung hat über folgende Angelegenheiten zu beschliessen:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichts, der Bilanz, des Budgets und des Revisorenberichts
- Freigabe der Anlagestrategie des kommenden Jahres
- Freigabe des Sponsoring Konzepts für das kommende Jahr
- Beschlüsse über alle Traktanden, welche nicht einem andern Vereinsorgan übertragen sind
- Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Das Vereinsjahr endet auf den 31. Dezember eines Jahres.

Die jährliche Vereinsversammlung findet im ersten Quartal des folgenden Jahres statt. Sie muss vom Vorstand 3 Wochen im Voraus bekannt gegeben werden. Der Ankündigung sind das Protokoll der letzten Vereinsversammlung und die Traktandenliste beizulegen.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Durchführung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, ebenso mindestens ein Fünftel der Mitglieder.

Die Einberufung richtet sich nach den Regeln der ordentlichen Vereinsversammlung.

Für Vereinsbeschlüsse und Wahlen ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Zweidrittelmehrheit erfordern Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

5.1.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand ist berechtigt Vakanzen, die zwischen der ordentlichen Vereinsversammlung entstehen, von sich aus zu besetzen.

Vorübergehend (maximal 6 Monate) darf der Vorstand aus zwei oder nur einer Person bestehen.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand darf Entscheide in Eigenregie fällen, die für die Vertretung des Vereins gegen aussen wichtig sind und nicht aufgeschoben werden können.

Das Kollegialorgan stellt dem Verein grundsätzlich folgende Funktionen zur Verfügung:

- Schriftführung und interne Kommunikation
- Kassenführung und Kapitalbeschaffung
- Vorsitz und externe Kommunikation

5.1.2.1 Aufgaben:

- Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
- Einberufen der Vereinsversammlung
- Organisation der Mittelbeschaffung
- Verantwortlich für das Budget, die Bilanz und den Jahresbericht gegenüber der Vereinsversammlung
- Vermögensverwaltung und Erledigung des Zahlungsverkehrs
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Sicherstellen einer engen Zusammenarbeit zwischen Verein und Betriebsleitung (Bindeglied)
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Fundierte Anträge zu beabsichtigten Geldanlagen ausarbeiten
- Wahl und Anstellung der Betriebsleitung für das Kinderhaus
- Bestätigung aller budgetwirksamen Geschäfte im Kinderhaus MOMO durch Doppelunterschrift mit der Betriebsleitung

5.1.2.2 - Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung führt die Geschäfte des Kinderhauses. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für das Budget und der Bilanz des Betriebs sowie eine getreue Betriebsführung.

Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme Beisitz an den Vorstandssitzungen und an den Vereinsversammlungen.

5.1.2.3 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt zwei Vorstandsmitglieder, die einzeln zeichnungsberechtigt sind. Wichtige, budgetwirksame Geschäfte müssen zu zweit mit der Betriebsleitung unterzeichnet werden.

5.1.3 Die Kontrollstelle

Die Revisorinnen oder Revisoren werden von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Bilanz des Vereins zuhanden der Vereinsversammlung und erstatten schriftlich Bericht.

Sie dürfen nicht im Vorstand tätig sein und müssen nicht Vereinsmitglied sein.

6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

7 Auflösung

Im Fall einer Auflösung des Vereins kommt ein allfälliges Vereinsvermögen einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution zugute, die sich zum Wohl von Kindern und Familien einsetzt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

8 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 28. Oktober 2021 im Kinderhaus MOMO in 4512 Bellach genehmigt.

Gründungsmitglieder:

Sara Steiner
Iwona Swierzewska
Stefanie und Mio Schreier
Eliane Ott
Sandra Grau
Sibylle Bläsi
Alexandra Blättler
Andjela & Mattias Wimmer

Beisitz:

Esther Bachmann
Michelle Meister
Ursula Häni

Die Änderung der Statuten betreffend Punkt 7 wurde an der 2. Vereinsversammlung vom 23. März 2024 genehmigt. Die Statutenänderung tritt per 23. März 2024 in Kraft.